

Amtsgericht Hamburg

Hamburg, 30.09.2013

36a C 557/11

Verfügung

Rechtsstreit

Klehr, N. ./ Schälke, R. wg. Presserecht

1. Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 30.10.2013	10:20 Uhr	Sitzungssaal A 005, Erdgeschoss, Sievekingplatz 1 (Ziviljustizgebäude)

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Hinweis gemäß § 139 ZPO:**

Die isolierte Geltendmachung der Abmahnkosten dürfte unabhängig von der Frage, ob die Abmahnung berechtigt war oder nicht, unzulässig sein. Die Abmahnung hat ihr Ziel, nämlich einen Unterlassungsprozess zu verhindern, nicht erreicht. Der Beklagte hat die geforderte Unterlassungserklärung (bis heute) nicht abgegeben. Außerdem äußert er ausdrücklich im Prozess, dass ihm daran gelegen sei, die angegriffene Äußerung in Zukunft wieder tätigen zu dürfen. Allein deshalb dürfte nach wie vor eine Wiederholungsgefahr bestehen. Diese dürfte auch nicht allein durch die Veränderung des Textes durch den Beklagten entfallen sein. Grundsätzlich gilt nach ständiger Rechtsprechung (in der Regel zu Lasten der Abgemahnten), dass eine Wiederholungsgefahr nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden kann, nicht jedoch durch bloße Richtigstellung o.ä. Das muss dann aber auch "umgekehrt" in einem Fall wie diesem gelten. Schließlich hat sich der Kläger die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs vorbehalten. Ein solcher Prozess kann also nach wie vor jederzeit angestrengt werden.

Das Gericht beabsichtigt daher, die **Klage abzuweisen**, und fragt nochmals ausdrücklich an, **ob die Parteien einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zustimmen. Falls ja, bittet es um Mitteilung binnen 1 Woche.**

Dr. Hewicker
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Hamburg, 01.10.2013

Böckelt, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

